

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Bekanntmachung 7-Tage-Inzidenz**

Bekanntmachung

Die 7-Tage-Inzidenz von 100 wurde im Landkreis Ansbach an drei aufeinanderfolgenden Tagen (25., 26. und 27. März 2021) überschritten. Die hieran anknüpfenden Rechtsfolgen der 12. BayIfSMV gelten ab dem 29. März 2021.

Hinweise:

Die Rechtsfolgen der Bekanntmachung (insb. für Kontaktbeschränkung; Sportausübung; Öffnung von Ladengeschäften; Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung; Instrumental- und Gesangsunterricht; Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten; nächtliche Ausgangssperre) ergeben sich aus der 12. BayIfSMV vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G) – abrufbar unter: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_12/true.

Diese Regelungen bleiben in Kraft, bis die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Ansbach an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 100 wieder unterschritten hat. Dies wird durch das Landratsamt Ansbach amtlich bekanntgemacht.

Der Betrieb von Schulen und Kindertagesstätten ist durch diese amtliche Bekanntmachung nicht berührt. Die hierfür maßgebliche Inzidenzeinstufung wird am Freitag jeder Woche für die darauffolgende Kalenderwoche bestimmt. Für die Woche ab dem 29.03.2021 erfolgte dies durch amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Ansbach vom 26.03.2021.

Eine Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen findet sich zudem auf der Homepage des Landkreises Ansbach (<https://www.landkreis-ansbach.de>).

Ansbach, den 27.03.2021

Landratsamt Ansbach

Christina Frömmel

Regierungsrätin